

§ 4.

Den sämmtlichen Schlächtern wird streng untersagt, irgend ein Stück Vieh zum Verkauf zu schlachten, bevor solches von dem angestellten Vieh-Visitator untersucht und für völlig gesund erklärt worden.

§ 5.

Jeder Schlächter ist bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 10 Thalern verpflichtet, den Polizei-Officianten und sonstigen von uns für die Wahrnehmung der Controle gegen Defraudationen dieser Accise Beauftragten, sowie dem Vieh-Visitator sein Schlachthaus u. s. w. ohne irgend eine Weigerung zu öffnen, das geschlachtete Vieh und die Haut nebst der gelöseten Quittung vorzuzeigen und darüber: wo sein übriges noch lebendes Vieh befindlich ist, die nöthige Auskunft zu geben.

§ 6.

Jeder Schlächter muß ein bestimmtes Schlachthaus haben, uns darüber Nachricht geben, wo solches sich befindet und wenn in dieser Hinsicht eine Aenderung eintreten wird. Er ist verpflichtet nur in diesem Schlachthause (Schlachthalle) das der Abgabe unterworfenen Vieh zu schlachten und soll jede Con-vention, wenn in einem andern Locale oder an einem andern Orte, als dem angegebenen Schlachthause, geschlachtet worden, nicht allein mit Confiscation des geschlachteten Viehs, sondern auch mit einer arbiträren Strafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.

§ 7.

Kein Stück Schlachtvieh darf später als eine Stunde nach Sonnenuntergang und früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang oder auch während des Gottesdienstes zur Stadt gebracht werden; sollte dies aber wegen besonderer Umstände nicht geschehen können, so ist darüber dem Empfänger der Abgabe vorher eine Anzeige zu machen, deren Unterlassung wie eine Defraude angesehen werden soll. Das Einbringen während des Gottesdienstes aber ist, gleichwie das Herumtragen des Fleisches an Sonn- und Festtagen, sowie das Präsentiren vor den Thüren bei einer Strafe von Einem Thaler verboten.